

# **Gebührenordnung über die Inanspruchnahme von Einrichtungen für das Bestattungswesen in der Stadt Alsfeld**

in der Fassung vom 21.12.1993,  
zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.02.2007 mit Wirkung vom 08.02.2007

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. 1970 I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Alsfeld vom 01.04.1989 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld in der Sitzung am 16.12.1993 folgende Gebührenordnung über die Inanspruchnahme von Einrichtungen für das Bestattungswesen in der Stadt Alsfeld beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe sowie der unter städtischer Verwaltung stehenden Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für die Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Alsfeld vom 21.07.1977 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

**- 70/13 -**

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller.
- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller und
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt Alsfeld gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Stadtkasse zu zahlen.

**§ 4**

**Gebühren**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den §§ 4 a bis 4 h dieser Gebührenordnung.

**§ 4 a**

**Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen oder der Leichenhallen**

Anlässlich der Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung in den Leichenhallen oder Friedhofskapellen ohne Kühlzelle oder Kühlraum | 25,00 € |
| 2. Für die Benutzung einer Kühlzelle oder Kühlraum je angefangenen Tag   | 10,00 € |
| 3. Nebenkostenpauschale für die Benutzung oder Friedhofskapelle Alsfeld  | 28,50 € |

**§ 4 b**

**Grabanfertigungsgebühren**

- (1) Für Grabanfertigungen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für ein Reihengrab<br>(Kinder bis zu 5 Jahren)                        | 220,00 € |
| 2. Für ein Reihengrab<br>(Personen über 5 Jahre)                         | 490,00 € |
| 3. Für ein Wahlgrab, bei Erstbestattung und<br>jeder weiteren Bestattung | 735,00 € |
| 4. Für die Beisetzung einer Urne in einem                                |          |
| a) Urnenreihengrab   | 157,00 € |
| b) Urnenwahlgrab   | 195,00 € |
| c) Grab für Erdbestattungen  | 157,00 € |
- (2) Für die Beisetzung einer Urne im Gräberfeld für ungenannt Beigesetzte wird als Gesamtgebühr festgesetzt 157,00 €
- (3) Abweichend von den in Absatz 1 Ziffern 1. bis 4. genannten Gebührensätzen werden für Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen die doppelten Beträge erhoben.

**§ 4 c**

**Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen  
und Urnenwahlgräbern (Nutzungszeit 40 Jahre)**

- (1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte gemäß der in der Friedhofsordnung festgesetzten Nutzungszeit betragen:
- |   |            |
|---|------------|
| 1. Für den Platz eines Wahlgrabes, 1 Stelle,<br>Nutzungsrecht für 40 Jahre,             | 1.830,00 € |
| jede weitere Stelle   | 1.830,00 € |
| 2. Für den Platz eines Urnenwahlgrabes, eine<br>Grabeinheit, Nutzungsrecht für 40 Jahre | 610,00 €   |

**- 70/13 -**

- (2) Wird durch die Beisetzung in einer Wahlgrabstätte (Ruhezeit für eine Erdbestattung 30 Jahre) das Nutzungsrecht (Nutzungszeit) überschritten, so sind für die gesamte Grabstätte pro Jahr und Stelle der Überschreitung 1/40 der zurzeit der Beerdigung gültigen Gebühren nach Absatz 1 zu zahlen:
- |  |         |
|--|---------|
| 1. Wahlgrabstätte, je Stelle, Erdbestattung              | 45,75 € |
| 2. Wahlgrabstätte, Urnenbestattung (für die Grabeinheit) | 15,25 € |
- (3) Eine anteilmäßige Rückzahlung im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird im Allgemeinen nicht gewährt. Sie wird nur dann gewährt, wenn die Grabstätte an Dritte vergeben werden kann oder für die freiwerdenden Plätze eine Verwendungsmöglichkeit besteht.
- (4) Im Falle der zulässigen Rückzahlung wird der Betrag erstattet, für den die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, jedoch nur für volle Nutzungsjahre.
- (5) Bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages nach den Absätzen 3 und 4 wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 35,00 € in Abzug gebracht.

**§ 4 d**

**Für die Überlassung eines Reihengrabes (30 Jahre) beträgt die Gebühr bei**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Erdbestattung von Kindern bis zu 5 Jahren | 410,00 € |
| 2. Erdbestattung von Personen über 5 Jahren  | 915,00 € |
| 3. Urnenbestattung, 1 Urne                   | 365,00 € |
| 4. Reihenfeld Anonym                         | 365,00 € |

**§ 4 e**

**Genehmigungsgebühren**

Die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung eines Grabsteines einschließlich Grabeinfassung beträgt

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für Reihengräber, Wahlgräber mit 1 Platz für Erdbestattung sowie für Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern, | 130,00 € |
| 2. bei Wahlgräbern für Erdbestattungen mit mehreren Plätzen  | 210,00 € |

- 70/13 -

**§ 4 f**

Der Aufwand für die Tätigkeit der Sargträger ist der Stadt Alsfeld zu erstatten. Berechnet werden die im einzelnen Falle entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.

**§ 4 g**

**Gebühren für Grabräumungen**

(1) Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der baulichen Anlagen auf Grabeinheiten nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist nach zweimaliger Aufforderung nicht nach, so werden folgende Gebühren bei Abräumung durch die Friedhofsverwaltung erhoben:

1. Reihengräber für Personen bis zu 5 Jahren (Erdbestattung)	150,00 €
2. Reihengräber für Personen über 5 Jahren (Erdbestattung)	200,00 €
3. Wahlgräber je Grabstelle (Erdbestattung)	250,00 €
4. Urnengräber (Urnenreihen- u. Urnenwahlgräber)	150,00 €

(2) Die unter Absatz 1 genannten jeweiligen Gebühren werden auch bei Erteilung einer Einzelgenehmigung zur Einebnung berechnet.

**§ 4 h**

**Verwaltungsgebühren**

(1) Hinsichtlich der Erhebung allgemeiner Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) wird auf die Verwaltungskostensatzung der Stadt Alsfeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Für den Bereich Bestattungswesen werden folgende besondere Verwaltungskosten erhoben:

Bestattungserlaubnis für Erdbestattungen	nach Zeitaufwand (s. Abs. 2) mind. 10,00 €
Beisetzungserlaubnis für Aschurne	nach Zeitaufwand (s. Abs. 2) mind. 10,00 €

- 70/13 -

Bescheinigung über Beisetzung einer Urne auf dem städtischen Friedhof (zur Erlangung der Genehmigung zur Feuerbestattung)	10,00 €
Bescheinigung über Beisetzung einer Urne auf den städtischen Friedhöfen in anderen Fällen	20,00 €
Ordnungsbehördliche Bescheinigung zur Feuerbestattung	10,00 €
Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche oder zur Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)	25,00 €
Erteilung einer Genehmigung für handwerkliche und gärtnerische Tätigkeiten der Gewerbebetriebe	
Jahreserlaubnis	80,00 €
Einzelurlaubnis	20,00 €

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über  $\frac{1}{4}$  Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde 18,00 €

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde 15,00 €

für alle übrigen Beschäftigten  
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. je Viertelstunde 12,25 €

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 €, erhoben.

- 70/13 -

## § 5

### Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

## § 6

### Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151 ff.) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

## § 7

### Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in § 4 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 8

### Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung (Gebührenordnung) tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisherige Gebührenordnung vom 01.03.1979, zuletzt geändert am 01.01.1990, außer Kraft.

Alsfeld, den 21. Dezember 1993

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Diestelmann, Bürgermeister

Die am 12.12.2001 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 01.01.2002 bezieht sich auf § 2 Abs. 1 Buchstabe a), den neuen § 4h und beinhaltet die Euroumstellung.

Die am 12.12.2002 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung bezieht sich auf § 4 f (Sargträger) und tritt mit Wirkung vom 20.12.2002 in Kraft.

Die am 01.02.2007 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung verändert zahlreiche Gebührenhöhen in den §§ 4a, 4b, 4c, 4d, 4g, 4h aufgrund einer Gebührenkalkulation. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 08.02.2007 in Kraft.